

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises					
Wahlbekanntmachung Nr. 2 zur Landratswahl 2019, Landkreis Verden	54	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und 2020, Stadt Achim	54	Wahlbekanntmachung Bürgermeisterwahl – Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 23.04.2019, Gemeinde Oyten	55
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden					
Aufwandsentschädigungssatzung, Stadt Achim	54	Nebentätigkeiten des Bürgermeisters, Flecken Langwedel	54/55	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, Gemeinde Thedinghausen	55
		Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen, Flecken Ottersberg	55		

**Wahlbekanntmachung Nr. 2
Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis
Verden am 26.05.2019**
**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung
des Kreiswahlausschusses**
Der Kreiswahlausschuss tritt am **Montag, dem 15.04.2019, um 17.00 Uhr** im Kreisausschuss-Saal (Haupteingang, Raum 1094, 1. Stock) des Kreishauses in Verden (Aller), Lindhooper Straße 67, zusammen. Es hat Jedermann Zutritt zu dieser Sitzung.
Tagesordnung:
1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der weiteren Mitglieder sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers durch die Vorsitzende
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
Verden (Aller), 08.04.2019

LANDKREIS VERDEN
Die Kreiswahlleiterin
gez. Tryta

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten
und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Achim
– Aufwandsentschädigungssatzung –**
Aufgrund der §§ 10, 44, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 15.11.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 1 lit. e) wird um den/die folgende/n Funktionsträger/in ergänzt: Stadtausbildungsleiter/in.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Achim, den 28.03.2019

STADT ACHIM
Der Bürgermeister
gez. Ditzfeld
(L.S.)

**Haushaltssatzung
der Stadt Achim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**
Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird (siehe Tabelle, nächste Spalte):

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	68.471.100 €	67.875.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	68.396.300 €	67.835.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.489.000 €	66.009.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.478.400 €	64.528.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.515.000 €	1.762.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.092.400 €	10.290.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.709.200 €	8.326.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.142.400 €	1.278.900 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	79.713.200 €	76.097.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	79.713.200 €	76.097.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2019 auf 11.709.200 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2020 auf 8.326.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2019 auf 9.150.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2020 auf 6.005.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszah-

lungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.081.500 € festgesetzt.
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.001.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.	360 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.	410 v.H.

Achim, den 18.12.2018

Stadt Achim
gez. Ditzfeld
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit verkündet. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 08.04.2019 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04.2019 bis einschl. 25.04.2019 im Rathaus Achim, Obernstr. 38, 28832 Achim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiter wird noch darauf hingewiesen, dass der gem. § 151 NKomVG aufgestellte Bericht der Stadt Achim über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligungen daran (Beteiligungsbericht) dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt ist. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann zu den Dienststunden auch über die o.g. förmliche Auslegungsfrist des Haushaltsplanes hinaus gestattet.

Achim, den 10.04.2019

STADT ACHIM
Der Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 NKom VG

Gem. § 81 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden hiermit die vom Bürgermeister des Flecken Langwedel mitgeteilten Nebentätigkeiten sowie sonstige persönliche Mitgliedshafter, die im Zusammenhang mit dem Amt des Bürgermeisters stehen und auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Vertretung wahrgenommen werden, bekannt gemacht:

1. Trinkwasserverband Verden: Mitglied der Verbandsversammlung; Mitglied im Vorstand
2. Mittelweser Touristik GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung; Mitglied im Aufsichtsrat
3. Nds. Städte- und Gemeindebund: Gemeindlicher Vertreter auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
4. Kreisbaugesellschaft des Kreises Verden mbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung
5. Bundesagentur für Arbeit: Mitglied im Verwaltungsausschuss; Mitglied im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen
6. Schlossparkverein Etelsen e.V.: Vereinsvorsitzender

Flecken Langwedel, 04.04.2019

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister
gez. Andreas Brandt

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb des Fleckens Ottersberg

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011, § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Spielhallen im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages, des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes und § 33 i Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet des Fleckens Ottersberg, Teilbereich „Ortschaft Flecken Ottersberg“.

§ 3 Abstandsgebot

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist ein Abstand zwischen zwei Spielhallen von mindestens 500 Metern einzuhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottersberg, den 08.04.2019

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister
gez. Hofmann

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters in der Gemeinde Oyten am 26. Mai 2019 hier: Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 23.04.2019

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Oyten tritt am Dienstag, 23.04.2019 um 18 Uhr im Sitzungsraum (Raum B2 im Bürgerzentrum des Rathauses), Hauptstra-

ße 55, 28876 Oyten zusammen. Die Sitzung ist öffentlich:

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 3. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
 4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters in der Gemeinde Oyten
- Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.

Oyten, 27.03.2019

GEMEINDE OYTEN
Der Gemeindevwahlleiter
gez. Cordes

Haushaltssatzung der Gemeinde Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.509.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.021.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.006.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.576.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	419.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	402.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.425.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.979.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-

nahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 787.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Thedinghausen, 19.02.2019

Der Bürgermeister
gez. Metz

Der Gemeindedirektor
gez. Hesse

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04.2019 bis einschließlich zum 25.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Thedinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Thedinghausen, 11.04.2019

GEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Gemeindedirektor